jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/10/4 4Ob582/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1983

Norm

JWG §22

Rechtssatz

Bei der Vertretungsmacht eines gemäß § 22 Abs 2 JWG bestellten besonderen Sachwalters zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, handelt es sich um keine auf einzelne bestimmte Prozeßhandlung beschränkte Vollmacht, die im Regelfall mit dem Tode erlischt. Damit erscheint es aber sachgerecht, die Vertretungsmacht des besonderen Kurators, was ihre Weiterwirkung beim Tod des Vertretenen betrifft, so wie eine Prozeßvollmacht zu behandeln.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 582/83
  Entscheidungstext OGH 04.10.1983 4 Ob 582/83
  Veröff: ÖA 1984,48

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0063485

Dokumentnummer

JJR_19831004_OGH0002_0040OB00582_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at